

# Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

## Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr  
und nach Terminvereinbarung

## Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 78

Donnerstag, 19.01.2023

Nummer 02

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Hier: Herr Gabriel-Daniel Corujan, geb. 12.08.1993 in Cluj-Napoca, zuletzt wohnhaft in 87665 Mauerstetten, z. Zt. Unbekannten Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 10.01.2023, Aktenzeichen 30-1430; Grund der Anordnung: Ermahnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 StVG kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Bürgerservice, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stefan Miller Eapl.: 30-1430

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Igor Matić, Achweg 5, 87459 Pfronten, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 18.01.2023, Aktenzeichen 30-1420/OAL AI126, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sarah Greiter Eapl.: 30-1420/OAL-AI126

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Robert-Gabriel Todoran, Öscher Weg 24, 87459 Pfronten, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts  
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 16.01.2023, Aktenzeichen 30-

1420/OAL RE120, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung:

Nichtentrichtung der KFZ-Steuer kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sarah Greiter Eapl.: 30-14208/OAL-RE120

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Florian Hipp, Kemptener Straße 4, 87629 Füssen, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts  
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 09.01.2023, Aktenzeichen 30-1420/FÜS O8362 wegen Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Alexandra Hummel Eapl.: 30-1420/FÜS-O8362

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Mateusz Maksymilian Meissner, Auf dem Ösch 3, 87494 Rückholz, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts  
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 05.01.2023, Aktenzeichen 30-1420/OAL MM313 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bekanntmachung****Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Ionuț-Mugurel Dumitru, Amberger Str. 26, 86807 Buchloe, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts-Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 04.01.2023, Aktenzeichen 30-1420/OAL IX675 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobderdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Simon Fritz

Eapl.: 30-1420/OAL-IX675

**Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG**

**Bekanntmachung**

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Eleonora Mazo, geb. 13.02.2020, Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltspflichtiger: Evgeniy Mazo, geb. 30.09.1979, derzeit unbekanntes Aufenthalts. Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 17.01.2023 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktobderdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 006, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mohr, Regierungsdirektor

Eapl.: 21-UVG—434-M-4106

**Bekanntmachung der Auslegung des geänderten Entwurfs zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B 1 3**

**„Wasserwirtschaft“ des Regionalplanes der Region Allgäu**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Allgäu hat den aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung geänderten Entwurf zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B 1 3 Wasserwirtschaft des Regionalplanes der Region Allgäu beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung einzuleiten. Rechtsgrundlage für das Beteiligungsverfahren ist Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes.

Der geänderte Entwurf zur Fortschreibung wird beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktobderdorf, Zimmer A 274 2. Stock, vom 20. Januar 2023 bis einschließlich 6. März 2023 von Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr und am Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus ist der geänderte Entwurf zur Fortschreibung unter [www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de) (unter Service / Raumordnung, Regionalplanung / Regionalplanfortschreibungen) und unter [www.region.allgaeu.org](http://www.region.allgaeu.org) im Internet eingestellt. Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Allgäu. Die Stellungnahme ist an den Regionalen Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, oder an [rpv.allgaeu@kaufbeuren.de](mailto:rpv.allgaeu@kaufbeuren.de) als dem Träger der Regionalplanung zu richten. Stellungnahmen können nur zu den Änderungen abgegeben werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG). Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Allgäuer Land“, 87629 Füssen, Landkreis Ostallgäu, für die Haushaltsjahre 2022 und 2023**

I. Aufgrund von Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband „Allgäuer Land“ folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt 2022	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	124.200 €
und im Vermögenshaushalt 2022	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	102.300 €
und im Verwaltungshaushalt 2023	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	124.700 €
und im Vermögenshaushalt 2022	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	87.500 €

ab.

**§ 2**

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Jahr 2022 nicht vorgesehen.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Jahr 2023 nicht vorgesehen.

**§ 3**

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden im Jahr 2022 nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden im Jahr 2023 nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs der Geschäftsstelle wird eine Umlage des Verwaltungshaushalts im Jahr 2022 in Höhe von 14.000 € festgesetzt.

(2) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs der Geschäftsstelle wird eine Umlage des Verwaltungshaushalts im Jahr 2023 in Höhe von 29.300 € festgesetzt.

(3) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Gewerbeparks Allgäuer Land wird eine Umlage des Verwaltungshaushalts im Jahr 2022 in Höhe von 7.300 € festgesetzt.

(4) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Gewerbeparks Allgäuer Land wird eine Umlage des Verwaltungshaushalts im Jahr 2023 in Höhe von 7.300 € festgesetzt.

(5) Eine Umlage für den Vermögenshaushalt wird im Jahr 2022 nicht festgesetzt.

(6) Eine Umlage für den Vermögenshaushalt wird im Jahr 2023 nicht festgesetzt.

(7) Die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes „Allgäuer Land“.

Der Umlagemaßstab (Anteile) der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt im Jahr 2022:

	Bereich allgemein	Gewerbepark Allgäuer Land
Stadt Füssen	9 %	35 % (9 % + 26 %)
Marktgemeinde Nesselwang	9 %	9 %
Gemeinde Pfronten	9 %	9 %
Gemeinde Roßhaupten	9 %	9 %
Gemeinde Schwangau	9 %	9 %
Gemeinde Seeg	9 %	9 %
Gemeinde Eisenberg	5 %	5 %
Gemeinde Hopferau	5 %	5 %
Gemeinde Rieden a. F.	5 %	5 %
Gemeinde Rückholz	5 %	5 %

Der Umlagemaßstab (Anteile) der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt im Jahr 2023:

	Bereich allgemein	Gewerbepark Allgäuer Land
Stadt Füssen	9 %	35 % (9 % + 26 %)
Marktgemeinde Nesselwang	9 %	9 %
Gemeinde Pfronten	9 %	9 %
Gemeinde Roßhaupten	9 %	9 %
Gemeinde Schwangau	9 %	9 %
Gemeinde Seeg	9 %	9 %
Gemeinde Eisenberg	5 %	5 %
Gemeinde Hopferau	5 %	5 %
Gemeinde Rieden a. F.	5 %	5 %
Gemeinde Rückholz	5 %	5 %

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Jahr 2022 auf 20.700 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Jahr 2023 auf 20.700 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft. Füssen, den 23.12.2022

Zweckverband „Allgäuer Land“

Maximilian Eichstätter, Vorstandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 20.12.2022, Az. 10 9410.7, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der

Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel

Eapl.: 10-9410.7

**Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Denklingen, Gemarkung Dienhausen, Landkreis Landsberg am Lech, Regierungsbezirk Oberbayern sowie der Gemarkung und Gemeinde Bidingen, der Gemarkung und Gemeinde Osterzell und dem Markt Kaltental, Gemarkung Frankenhofen, jeweils Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Denklingen und der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gennach-Hühnerbachgruppe vom 08. Dezember 2022**

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1237) i. V. m. § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 27.9.2022 (BayMBl Nr. 555) i. V.m. Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 9.11.2021 (GVBl S. 608) folgende

**Verordnung:****§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Denklingen und der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes der Gennach-Hühnerbach-Gruppe wird in der Gemeinde Denklingen, Gemarkung Dienhausen, Landkreis Landsberg am Lech, Regierungsbezirk Oberbayern sowie der Gemarkung und Gemeinde Bidingen, der Gemarkung und Gemeinde Osterzell und dem Markt Kaltental, Gemarkung Frankenhofen, jeweils Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus folgenden Bereichen:

2 Schutzzonen WI - Fassungsbereiche

1 Schutzzone WII - engere Schutzzone

1 Schutzzone WIll - weitere Schutzzone

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Landsberg am Lech, bei der Gemeinde Denklingen sowie in den Büroräumen der Verwaltungsgemeinschaften Biessenhofen und Westendorf, jeweils Landkreis Ostallgäu, niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen und Maßnahmen**

(1) Es sind

		<b>in der weiteren Schutzzone</b>	<b>in der engeren Schutzzone</b>
	entspricht Zone	<b>III</b>	<b>II</b>
<b>1.</b>	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1	Vornahme und Erweiterung von Aufschlüssen oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird (z. B. Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche)	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig  mit den zuvor abgebauten und nicht verwerteten feinkörnigen Bodenanteilen  und  sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.3	Verlegung oder Erneuerung von Leitungen (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>		
2.1	Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen	verboten	
2.2	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziff. 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Ablagerung von Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbaulichen Rückständen (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3.)	verboten	
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.1	Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen, einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Errichtung oder Erweiterung von Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerken	verboten	
3.3	Aufstellung von Trockenaborten	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser	verboten	
3.6	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers (Auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung -NWFreiV- wird hingewiesen.)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen	verboten
3.7	Errichtung oder Erweiterung von Abwasserleitungen und zugehörigen Anlagen	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammelten Abwassers verboten.)	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
<b>4.</b>	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
4.1	Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden  und  wie in Zone II	nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege  und  bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	verboten	
4.3	Verwendung wassergefährdender auswaschbarer oder auslaugbarer Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau	verboten	
4.4	Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	----	verboten
4.5	Errichtung oder Erweiterung von Bade- oder Zeltplätzen; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.6	Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7  - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Durchführung von Großveranstaltungen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen)  - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	verboten	
4.9	Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten	
4.10	Durchführung militärischer Übungen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig

		<b>in der weiteren Schutzzone</b>	<b>in der engeren Schutzzone</b>
	entspricht Zone	<b>III</b>	<b>II</b>
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	<b>bei baulichen Anlagen</b>		
5.1	Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7  und  wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt oder wenn unter der Geländeoberfläche liegende Kellerbauwerke einschließlich der Lichtschächte aus grundwasserneutralen Materialien errichtet werden und sichergestellt ist, dass bei der Lagerung von flüssigen Brennstoffen die Lagerbehälter gegen Aufschwimmen gesichert sind	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Errichtung oder Erweiterung von Stallungen <sup>1</sup>	verboten	
5.4	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft <sup>1</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten

<sup>1</sup>Es wird auf Anlage 7 „Anforderungen an Jauche, Gülle und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“)

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
5.5	Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung <sup>1</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, entsprechend Nr. 5.4	verboten
6.	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Düngeverordnung in der jeweils aktuellen Fassung beachtet wird	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten, ausgenommen Kompost - mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSG Zone III“ - aus der Kompostierung in Hausgärten	verboten
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.  Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst <b>ab 20. Oktober</b> erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst <b>ab 01. April</b> eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.8	Errichtung von Wildfutterplätzen und Wildgattern	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	Herstellung oder Änderung landwirtschaftlicher Dräne und zugehöriger Vorflutgräben	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	Aufnahme oder Erweiterung besonderer Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung; Kahlschlag (siehe Anlage 2, Ziffer 6) Bodenschonende Holzbringungsverfahren sind zu bevorzugen.	nicht zulässig größer 2.500 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme;  bei umgehender Begründung von lichtbedürftigen Baumarten z. B. Bergahorn oder anderen Edellaubbeständen kann die Kahlschlaggröße auf 5.000 m <sup>2</sup> erhöht werden  (außer bei Kalamitäten)	nicht zulässig größer als 1.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme  (außer bei Kalamitäten)
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) In den Fassungsbereichen (Schutzzonen WI) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte der Träger der öffentlichen Wasserversorgungen, die durch diese Verordnung geschützt sind, oder der von ihnen Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung der Träger der öffentlichen Wasserversorgungen, die durch diese Verordnung geschützt sind, oder der von ihnen Beauftragten.

#### § 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gelten § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landsberg am Lech vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs.1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landsberg am Lech und das Personal der Wasserversorgungsunternehmen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landsberg am Lech und durch das Personal der Wasserversorgungsunternehmen zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der Träger der öffentlichen Wasserversorgungen, die durch diese Verordnung geschützt sind, oder der von ihnen Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

#### § 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs.1 Nr. 7a und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,

3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

#### §10 Begünstigte

Begünstigte dieser Verordnung sind die Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen sowie der Zweckverband Gennach-Hühnerbach-Gruppe GHG, Hochreute 4, 87677 Stöttwang.

#### § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landsberg am Lech in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Denklingen, Gemarkung Dienhausen, Landkreis Landsberg am Lech, Regierungsbezirk Oberbayern sowie der Gemarkung und Gemeinde Bidingen, der Gemarkung und Gemeinde Osterzell und dem Markt Kaltental, Gemarkung Frankenhofen, jeweils Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Denklingen vom 31. Januar 2019, außer Kraft.

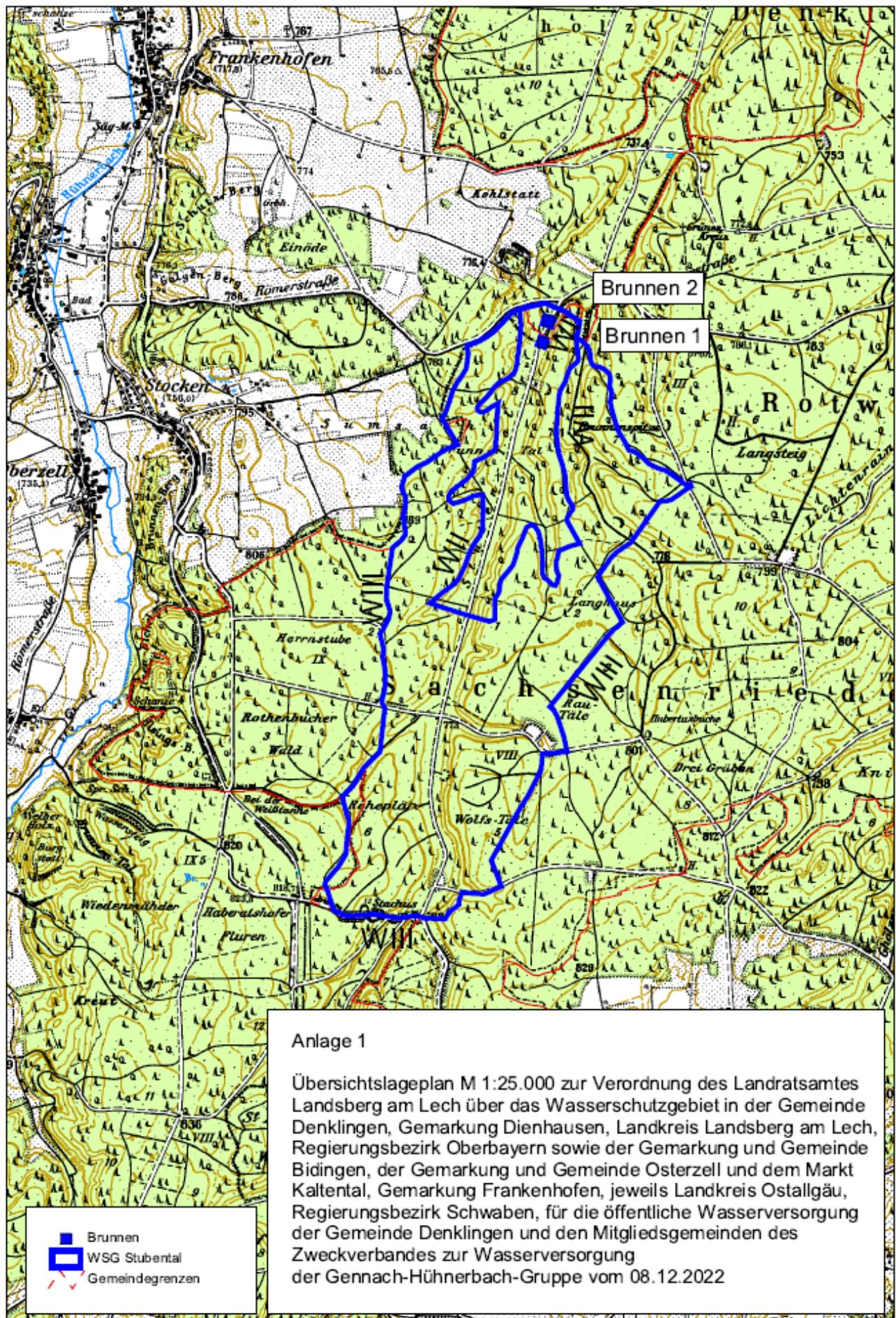
Landsberg am Lech, den 08.12.2022

Landratsamt Landsberg am Lech

Thomas Eichinger

Landrat

**Anlage 1:** Übersichtslageplan M 1: 25.000



## **Anlage 2:** Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist gemäß § 66 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen folgende Anlagen nicht errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden:

1. Anlagen der Gefährdungsstufe D,
2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3000 m<sup>3</sup>
3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C sowie
4. Anlagen mit Erdwärmesonden

Die in der weiteren Zone von Schutzgebieten zulässigen Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn sie

1. mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,

oder

2. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.

Im Übrigen gilt der § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 in der jeweils gültigen Fassung. Die Prüfpflicht des Betreibers richtet sich nach der AwSV. Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonne) werden keine besonderen Anforderungen gestellt."

### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten

Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen bedürfen keiner Rückhaltung, wenn die Heizölverbraucheranlage aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen im Vollslauchsystem befüllt wird und hierbei eine zugelassene selbsttätig schließende Abfüllsicherung und ein Grenzwertgeber verwendet wird. Satz 1 gilt auch für Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen von bis zu 1,25 Kubikmetern, die unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils befüllt werden. (§ 32 AwSV)

### 4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

### 5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

Feldgemüse ist Gemüse, das im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge angebaut wird.

### 6. Rodung; Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen. Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten. Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden